

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 04.11.2002

Drucksache Nr.: **02/0449**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 03.12.02

11.12.02

Betreff:

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich Gemarkung Obermenden, Flur 8, südlich der Autobahnauffahrt (A 560) und nördlich der Marie-Curie-Straße;

1. Beratung und Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung der 50. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Anregungen
2. Änderungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu berücksichtigen bzw. nicht berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Sankt Augustin für den Bereich Gemarkung Obermenden, Flur 8, südlich der Autobahnauffahrt (A 560) und nördlich der Marie-Curie-Straße einschließlich des Erläuterungsberichtes hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom November 2001 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 406/4 A „Marie-Curie-Straße“. Die Änderung wird gegenüber dem Bebauungsplan vorgezogen, um das gesamte Planverfahren zu beschleunigen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Zeit vom 15.04.2002 - 22.04.2002 (einschl.). Die Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig in die Entwurfsplanung einbezogen und mit Schreiben vom 14.03.2002 um Stellungnahme zur vorliegenden Planung innerhalb eines Monats gebeten.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung enthielten im Wesentlichen keine Anregungen. Hinweise auf das parallele Bebauungsplanverfahren werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung der Bezirksregierung gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Schreiben vom 18.02.2002 bestätigt, dass gegen die 50. Flächennutzungsplanänderung und die mit dem Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zur Regelung der Verkaufssortimente der Betriebe keine Bedenken bestehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 50. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 11.09.2002 bis einschließlich 14.10.2002 stattgefunden. Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung enthielten im Wesentlichen keine Anregungen. Hinweise auf das parallele Bebauungsplanverfahren werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Anregungen der Bürger:

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung geäußert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 50. Flächennutzungsplanänderung folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. PLEdoc
(Schreiben vom 18.09.2002)
2. Wahnachtalsperrenverband
(Schreiben vom 09.09.2002)
3. Amt für Agrarordnung Siegburg
(Schreiben vom 12.09.2002)
4. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Bonn
(Schreiben vom 18.09.2002)
5. Landschaftsverband Rheinland
(Schreiben vom 20.09.2002)
6. Straßen. NRW. Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Köln,
(Schreiben vom 24.09.2002)
7. RWE Net
(Schreiben vom 30.09.2002)
8. Staatliches Forstamt Eitorf
(Schreiben vom 08.10.2002)

9. Industrie- und Handelskammer Bonn Rhein/Sieg
(Schreiben vom 04.10.2002)
(Schreiben vom 10.10.2002)
10. Rhein-Sieg-Kreis Abteilung 61/2 - Planung
(Schreiben vom 11.10.2002)

In den Schreiben 1 – 9 wurden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung geäußert. Die Schreiben 1, 6 + 10 enthalten im Wesentlichen Hinweise zum parallelen Bebauungsplanverfahren.

- Schreiben Nr. 1 (PLE doc)

Die PLE doc weist darauf hin, dass bei der Änderung des Geltungsbereiches bzw. der Projektgrenzen eine weitere Beteiligung notwendig wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis auf eine weitere Beteiligung aufgrund von wesentlichen Änderungen des Planinhaltes wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Mit der Bebauungsplankonzeption sind jedoch keine Veränderungen an dem Geltungsbereich bzw. den dargestellten Projektgrenzen beabsichtigt.

- Schreiben Nr. 6 (Straßen. NRW. Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Köln)

Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplanverfahren 406 /4a „Marie-Curie-Straße“ verwiesen. Die Anregungen betreffen die Abstimmung zum geplanten Ausbau der Einsteinstraße sowie zur Errichtung von Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen. Verwiesen wird zudem auf die Stellungnahme der Niederlassung Köln vom 07.08.2002, in der die Unstimmigkeiten der Abgrenzung des Geltungsbereiches in Abhängigkeit zu der Ausbauplanung des Knotens BAB 560 / B 56 angesprochen wird. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Schutzstreifens in einer Breite von 40 m erwähnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anbauverbotszone von 40,0 m zur Bundesautobahn (BAB) einschließlich der zugehörigen Auffahrt soll als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 406/4 A „Marie-Curie-Straße“ aufgenommen werden. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan. Innerhalb des 40 m Schutzstreifens werden keine Stellplätze untergebracht, die zum bauordnungsrechtlichen Nachweis der erforderlichen Stellplätze notwendig sind.

Generell soll eine Aufnahme der Anbauverbotszone in die Planzeichnung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aus Gründen einer durchgehenden Plan-systematik nicht erfolgen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gesamtstadtgebiet werden die Anbauverbotszonen insgesamt nicht dargestellt, da den hiermit verbundenen Belangen der Straßenbaulastträger durch entsprechende nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Die abgestimmte Ausbauplanung für die Einsteinstraße einschließlich des Knotenpunktes A 560 / B 56 / L143 bilden die Rahmenbedingungen sowohl für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als auch für den Bebauungsplanentwurf Nr. 406 / 4 A „Marie-Curie-Straße“ und werden in den Planverfahren berücksichtigt.

- Schreiben Nr. 10 (Rhein-Sieg-Kreis Abteilung 61/2 - Planung)

Der Träger weist auf das Vorhandensein der Altablagerung 5209/112 hin und empfiehlt die Kennzeichnung im Flächennutzungsplan.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aus mehreren Teilflächen bestehende Altablagerung 5209/112 ist im Altlastenkataster der Stadt Sankt Augustin unter der Nummer 89 enthalten. Die Bodenbelastung ist jedoch nicht so gravierend, dass eine nachrichtliche Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin abschließend zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.